

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza

Aufgrund des § 37 des Tiergesundheitsgesetzes und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches im Landkreis Emsland gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab sofort** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Das Geflügelpestgeschehen hat sich in der Wildvogelpopulation in Norddeutschland seit dem 03.11.2020 extrem ausgeweitet. In Schleswig-Holstein wurden bislang 97 Nachweise bei Wildvögeln sowohl in der Küstenregion als auch im Landesinneren sowie zwei Ausbrüche in Kleinsthaltungen festgestellt. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es zur Zeit 21 Nachweise der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) bei Wildvögeln. Ebenso liegen in Brandenburg und Hamburg einzelne Nachweise der HPAI bei Wildvögeln vor.

Im hiesigen Bundesland Niedersachsen wurde die HPAI in den Landkreisen Cuxhaven und Wesermarsch bei bisher drei Wildvögeln nachgewiesen. Im benachbarten Landkreis Cloppenburg wurde die niedrigpathogene Influenzaform bei drei Wildenten nachgewiesen. Weitere Influenza A H5-positive Proben aus den benachbarten Landkreisen Leer und Aurich sowie der kreisfreien Städte Emden und Wilhelmshaven befinden sich derzeit in der Abklärung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI).

Ebenso wurde die HPAI in den Niederlanden bei diversen Wildvögeln sowie in zwei Nutzgeflügelbeständen amtlich festgestellt.

Diese zuvor beschriebenen HPAI-Nachweise stehen nach Einschätzung des FLI's zeitlich und räumlich in Zusammenhang mit dem Herbst-Vogelzug aus Regionen, in denen das HPAI-Virus nachgewiesen wurde und wo es in der Wasservogelpopulation zirkuliert.

Der Vogelzug ist derzeit in vollem Gange und wird sich bei Kälteeinbrüchen noch deutlich verstärken.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 zugrunde gelegt, dass der Landkreis Emsland Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass der Landkreis Emsland diverse Flüsse und mehrere Feuchtgebiete vorhält. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des FLI's vom 05.11.2020 berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung dieser Risikofaktoren wird das Risiko der Einschleppung von hochpathogener Aviära Influenza in die Geflügelbestände im Landkreis Emsland, insbesondere bei Freilandhaltung, als hoch eingestuft.

Die Risikobewertung wird einer laufenden Evaluierung unterzogen, auf deren Grundlage die Infektionsgefahr durch das hochpathogene Aviäre Influenzavirus bewertet wird. Die Bewertung ist Basis für die Dauer dieser Anordnung.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Im Landkreis Emsland werden zur Zeit ca. 35 Millionen Stück Geflügel gehalten. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15 in 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Meppen, 12.11.2020

In Vertretung

Gerenkamp

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung